

Feuerwerk im Detailhandel Lagerung und Verkauf

Merkblatt



1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. September 2011)
- Brandschutznorm VKF 2003 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Brandschutzrichtlinien VKF 2003/2011 mit Abweichungen gemäss § 9 BSV vom 23. März 2005
- Sprengstoffgesetz (SprstG) vom 25. März 1977 (Stand 1. Juli 2010)
- Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27. November 2000 (Stand 4. April 2012)

2. Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, welches im Detailhandel vertrieben werden darf, wie in Verkaufsgeschäften, Aussenständen und Verkaufscontainern usw.

3. Begriffe

Als Feuerwerk im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken wie Feuerwerksraketen, Knallkörper, Vulkane, Sonnen, römische Kerzen, Luftheuler und dergleichen.

Sie werden gemäss Sprengstoffgesetzgebung des Bundes in folgende Kategorien eingeteilt:

- | | |
|--------------------|---|
| Kategorie 1 | Einen pyrotechnischen Satz aufweisende Gegenstände mit sehr geringem Gefährdungspotential, einschliesslich solchen, die zur Verwendung in Gebäuden vorgesehen sind. |
| Kategorie 2 | Feuerwerkskörper mit geringem Gefährdungspotential zur Verwendung in kleinen, offenen Bereichen im Freien. |
| Kategorie 3 | Feuerwerkskörper mit erhöhtem Gefährdungspotential zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien. |

4. Lagerung

Die Lagerfrist von Feuerwerk zu Vergnügungszwecken im Detailhandel beträgt maximal 40 Tage.

Bauliche Anforderungen an Lagerräume in Gebäuden:

- | | |
|----------------------------|--|
| Lager bis 50 kg: | Raum mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) / Nutzung auch zu anderen Zwecken bei geringem Brandrisiko / Türen EI 30 |
| Lager > 50 kg ≥ 300 kg: | Separater Raum mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) an Aussenwand / Türen EI 30 |
| Lager > 300 kg ≥ 1'000 kg: | Separater, nicht überbauter Raum in nicht brennbarer Bauweise an einer Aussenwand von nicht brennbaren, allein stehenden Bauten. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öffnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 (nbb) abzutrennen.
Die Lager dürfen nicht in einer Wohnzone liegen.
Die Lagerräume sind gegen Blitzschlag zu schützen (Ausnahme: Temporär aufgestellte Metallcontainer) |

Für das Nachtlager ist der Tagesbedarf ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in Lagerräumen gemäss den vorerwähnten Bestimmungen oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in freistehenden, nicht brennbaren, vor Sonneneinstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern (z.B. Container) aufzubewahren.

Feuerwerk ist in den Versand- und Verkaufsverpackungseinheiten aufzubewahren.

Räume, in denen Feuerwerk gelagert wird, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein.

In den Lagerräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer nicht gestattet. Auf das Verbot ist sichtbar hinzuweisen.

5. Verkauf

Verkaufspersonen müssen vertrauenswürdig sein und eine genügende Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk haben. Das Verkaufspersonal muss über die zu treffenden Massnahmen im Ereignisfall informiert sein.

Beim Verkauf von Feuerwerk sind gemäss Sprengstoffgesetzgebung des Bundes folgende Altersgrenzen einzuhalten:

Kategorie 1:	Abgabe nicht an Personen unter 12 Jahren
Kategorie 2:	Abgabe nicht an Personen unter 16 Jahren
Kategorie 3:	Abgabe nicht an Personen unter 18 Jahren

Der Verkauf von Feuerwerk in Selbstbedienung ist lediglich gestattet, wenn die für den Verkauf zuständige Person von ihrem Arbeitsplatz (z.B. Kasse) aus jederzeit einen vollständigen Überblick über den gesamten Feuerwerks-Verkaufsbereich hat.

Beim Verkauf im Freien darf der Vorrat an Feuerwerk den Tagesbedarf nicht übersteigen.

Das zum Verkauf angebotene Feuerwerk muss geschützt, z.B. hinter Glas, aufgelegt werden, sofern es nicht in einer Originalverpackung (Blisterpackung, Schutzkappen über Anzündmitteln, etc.) aufliegt. Es gilt zu beachten, dass keine Gefährdung durch direkte Sonneneinstrahlung, Wärmeeinstrahlung von Leuchtmitteln oder Heizkörpern, etc. erfolgt.

Im Umkreis von mindestens 2.0 m ab Verkaufsstand ist ein striktes Rauchverbot einzuhalten! Zu diesem Zweck sind an geeigneter Stelle Rauchverbotstafeln zu montieren.

Verkaufsstände dürfen nur in einem Abstand von 2.0 m oder mehr von Ein- und Ausgängen sowie von Fluchtwegen aufgestellt werden. Dies gilt ebenso im Aussenbereich für den Abstand zu Schaufenstern und brennbaren Fassaden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes sind die entsprechenden Schaufenster oder Fassadenbereiche mit mindestens EI 30 Abdeckungen zu schützen (siehe Anhang).

Bei Tankstellen und Tankstellenshops sind die Verkaufsstände für Feuerwerk in einem Abstand von mindestens 15.0 m zu den Tanksäulen und ausserhalb des Vordachbereiches aufzustellen (siehe Anhang).

Verkaufsstände von Feuerwerk dürfen sich grundsätzlich nicht unter Vordächern oder Storen befinden. Als Ausnahme werden Standorte unter Storen und Vordächern toleriert, sofern sich deren Winkel von der Fassade gegen aussen öffnet, und somit sich im Brandfall bildender Rauch nach aussen entweichen kann (siehe Anhang).

Beim Verkaufsstand ist ein zweckmässiger und zugelassener Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt bereitzustellen.

Der Verkauf von Feuerwerk in Gebäuden ist nur in eingeschossigen, über Terrain liegenden Verkaufsgeschäften mit einer Grundfläche von maximal 1'000 m² gestattet. Der Vorrat an Feuerwerk darf in diesem Fall brutto (ohne Versandpackung) 30 kg nicht übersteigen. Das Feuerwerk ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerk ausgestellt werden. Diese sind entsprechend zu beschriften.

6. Bewilligung/Kontrolle

Für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke (Feuerwerk) bedarf es der Bewilligung der Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS, Tellstrasse 85, 5004 Aarau, fachstelle.siw@kapo.ag.ch, welche die Umsetzung der Vorschriften entsprechend kontrolliert.

7. Besonderes

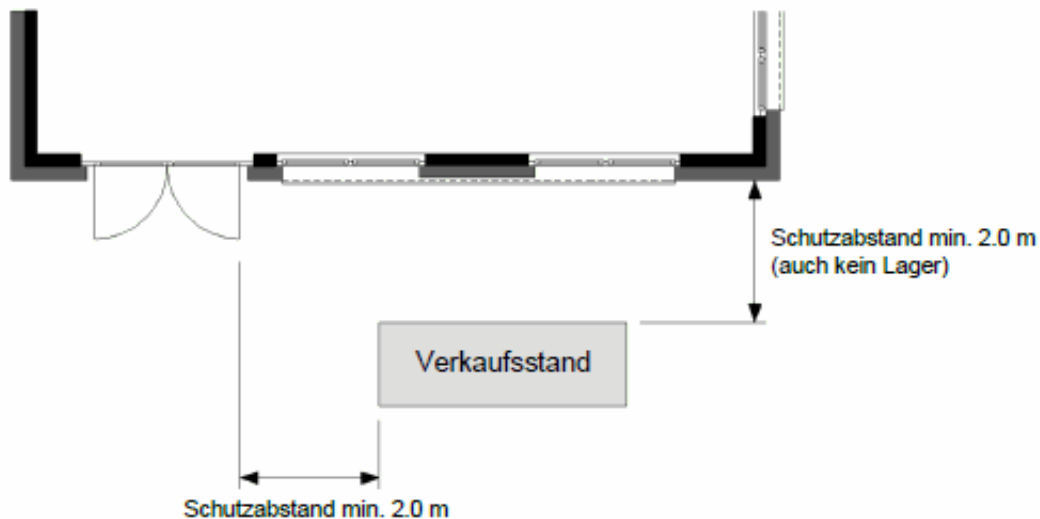
Feuerwerk der Kategorie 4 darf nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden.

Die längerfristige Lagerung von Feuerwerk und die Beurteilung von Lagern mit mehr als 1'000 kg Lagermenge sowie Massnahmen bei der Herstellung von Feuerwerk sind nicht Bestandteil dieses Merkblattes. Für diese Bereiche ist eine separate Bewilligung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung einzuholen.

Die Käufer von Feuerwerk sind vom Verkaufspersonal über die beim Abbrennen einzuhaltenden Regeln zu informieren. Weiter ist auf die Gebrauchsanweisungen auf den Verpackungen hinzuweisen.

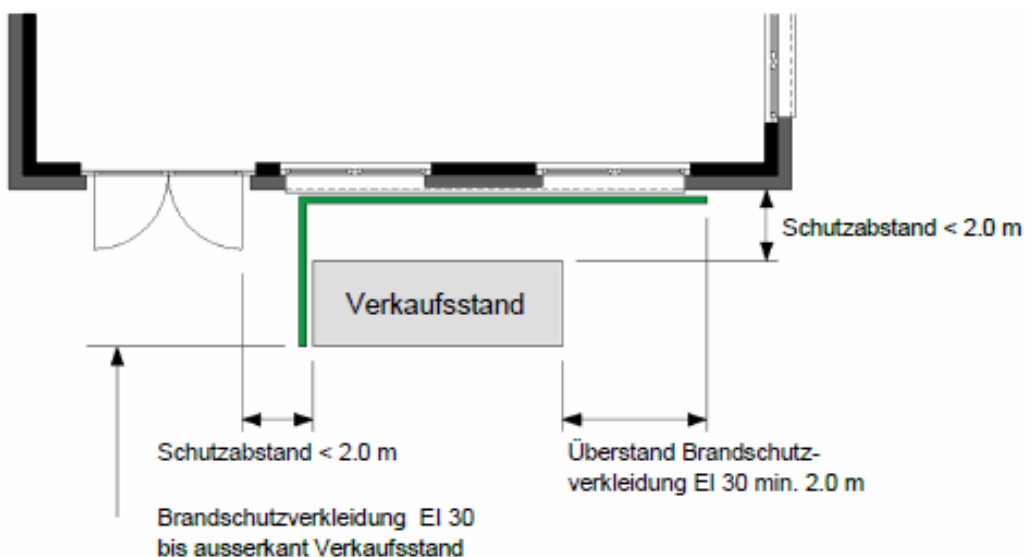
8. Anhang

Minimalabstände zu brennbaren Fassaden und Schaufenstern



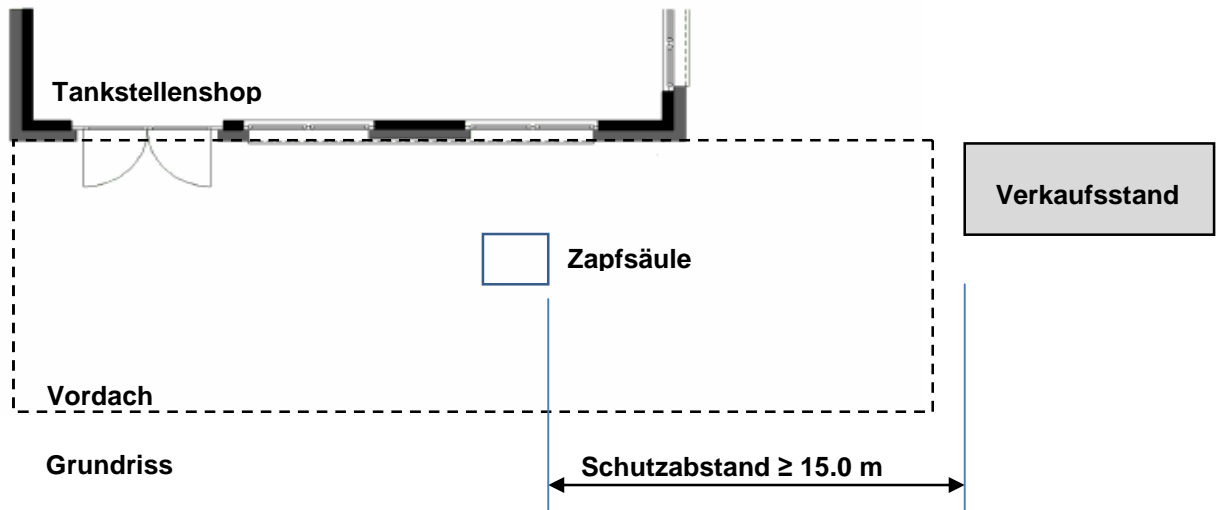
Grundriss

Unterabstände zu brennbaren Fassaden und Schaufenstern



Grundriss

Verkaufsstände bei Tankstellen



Verkaufsstände unter Vordächern (tolerierte Ausnahme)

